

**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

**Herausgeber:** geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und  
Landmanagement

**Band:** 103 (2005)

**Heft:** 4

**Artikel:** Neues aus der Toponymie

**Autor:** Blatter, E. / Mösching, H.-R. / Gurtner, M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-236228>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues aus der Toponymie

Die Namen sind – manchmal wenig beachtete, aber wichtige – Bestandteile der geografischen Daten. Ihrer Erhebung, Schreibweise und Nachführung kommt darum eine besondere Bedeutung zu. swisstopo unternimmt Anstrengungen für einheitliche Regelungen.

*Les noms sont des éléments importants des données géographiques, mais souvent peu pris en considération. L'inventaire, l'orthographe et la mise à jour de ces noms revêtent une importance particulière. swisstopo entreprend des efforts pour une réglementation commune.*

I nomi sono degli elementi significativi, spesso trascurati, dei dati geografici. Ne consegue che, durante il rilevamento, va data grande importanza alla loro scrittura nonché alla loro tenuta a giorno. swisstopo intraprende notevoli sforzi per pervenire a un regolamento unitario.

*E. Blatter, H.-R. Mösching, M. Gurtner*

## Vom «Himmelrich» zur «Höll»

In der Nähe von Mellingen AG heisst ein Gebiet «Himmelrich» (663/251). Schön muss es dort sein! Wandert man 4½ km flussaufwärts, kommt man in die «Höll» (665/247) – wobei sicher den meisten der umgekehrte Weg lieber wäre... Bei ihrer täglichen Arbeit treffen die Topografen von swisstopo auf viele, teilweise kuriose Namen. Es ist aber nicht Aufgabe, sie zu deuten, vielmehr sollen sie möglichst einheitlich geschrieben werden. Ausgangspunkt für die Schreibweise der lokalen Namen sind nicht «verneuhochdeutsche» Formen, sondern deren aktuelle Lautung im lokalen Dialekt.

## Die Lokalnamen

Unter Lokalnamen versteht swisstopo grundsätzlich zweierlei:

1. Jene von der Orthografie-Revision betroffene Teilmenge der Toponyme, die wir mundartnah schreiben.
2. Eine übergeordnete Namenkategorie, welcher Toponyme aus verschiedenen anderen Klassen angehören: Einzelhäuser; kleinere Täler, praktisch alle Wälder, Alpen und Fluren; Bäche; Hügel und weniger bedeutsame Berge;

kleinere Pässe, Wege; Bauwerke und Betriebe (Mühlen, Sägereien, Spitäler), wenn diese nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienen.

## Ursprung und Wesen der Lokalnamen

Lokalnamen wurden vor Jahrhunderten vom einheimischen – zumeist in der Landwirtschaft tätigen – Volk aus dem Reservoir ihres Orts- oder Alltagsdialektes zur Untergliederung des Geländes und zur

Orientierung geschaffen. Diese Namensgebung ist im Verlaufe der Zeit organisch gewachsen aus der genauen Beobachtung und Beschreibung der Bodenformen, aus dem unmittelbaren Naturerlebnis, aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und aus dem geistigen und kulturellen Leben unserer Vorfahren. Solche Namensschöpfungen sind demnach ursprünglich stets logisch und sachlich motiviert, mit der Realität der bezeichneten Stelle eng verbunden und für den Benutzer transparent.

Lokalnamen stellen wichtige Informationsträger dar; als sprachliche Versteinerungen sind sie eine Art Wegweiser in die Vergangenheit. Wenn wir sie richtig deuten, gewähren sie uns beispielsweise Einblick in Siedlungs-, Rechts- und Kirchengeschichte (*Brand, Galgelihubel, Chappeli*), Archäologie (*Hochsträss*), Volksbrauchtum (*Chindbettstei*), Besitzverhältnisse (*Chuenisbärgli*), Vegetation (*Farni*), Bewirtschaftung (*Rindermatte*), Fauna (*Biberou*) etc. Lokalnamen machen etwa 75% aller in der Landeskarte 1:25 000 aufgeführten Toponyme aus (insgesamt ca. 150 000). Da sie primär *aus* und *in* der Mundart leben, ist eine an den örtlichen Dialekt angenäherte, lautgetreue Schreibweise angebracht. Die Landeskarten steigern damit ihre Aussage-

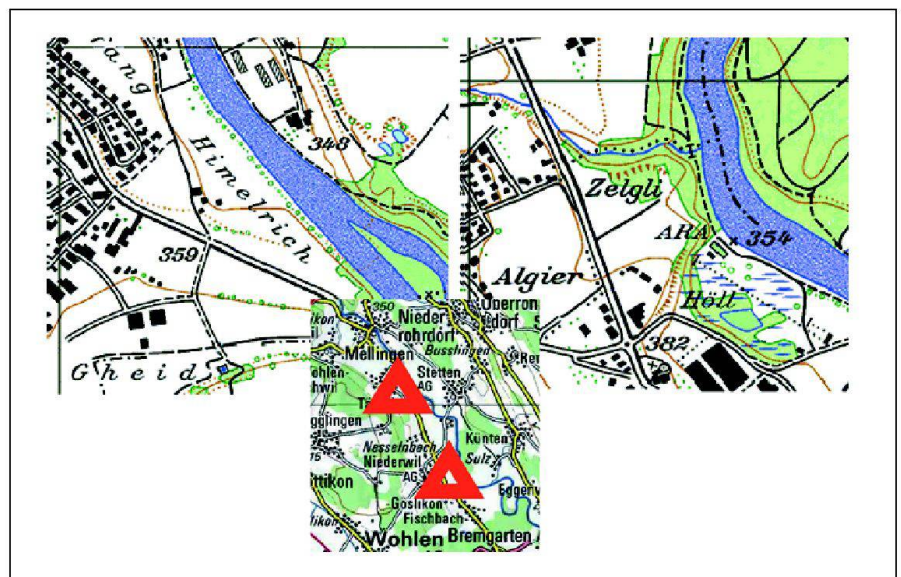


Abb. 1: Vom «Himmelrich» zur «Höll» im Kanton Aargau ist man zu Fuss eine Stunde unterwegs.

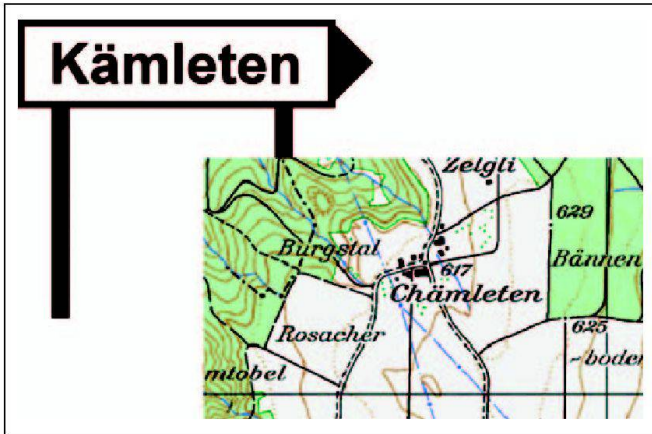


Abb. 2: Differenzen zwischen Wegweisern und Karte sind verwirrend, besonders wenn der Anfangsbuchstabe betroffen ist.

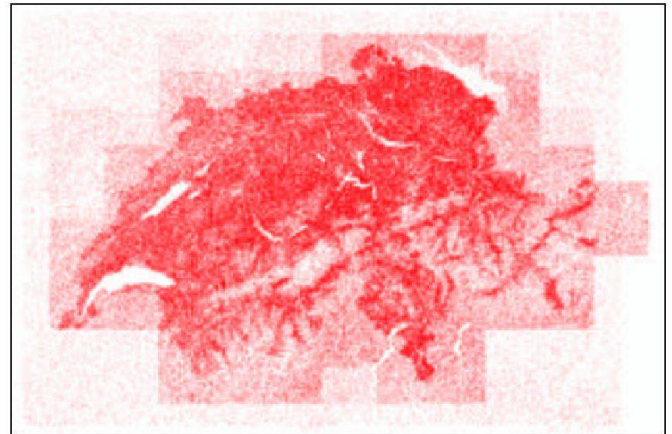


Abb. 3: Die Fusspunkte der 194 000 Namen in der Datenbank «SwissNames».

kraft, gleichzeitig tragen sie zur Erhaltung eines wichtigen Kulturgutes bei.

## Bisherige Regelungen

1935 stimmten die eidgenössischen Räte dem «Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten» zu. Dieses bildet heute noch die Arbeitsgrundlage von swisstopo. 1938 gab es den «Bundesratsbeschluss über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen», wo festgehalten ist, «jeder Kanton habe eine Nomenklaturkommission aus 3–5 Mitgliedern zu bestellen». Dieser Beschluss wurde 1948 teilweise ersetzt durch die «Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz» des Justiz- und Polizeidepartements. Aus dem Jahr 1970 stammt schliesslich die «Verordnung über die Orts-, Gemeinde und Stationsnamen».

## Neue Grundlagen

Das neue «Geoinformations-Gesetz» (GeolG) ist in Bearbeitung und wird demnächst in die Vernehmlassung geschickt. In Kraft treten wird es voraussichtlich auf den 1. Januar 2008. Ein Entwurf für eine neue Version der Ortsnamen-Verordnung ist ausgearbeitet, muss aber noch auf die gesetzliche Grundlage warten. Allgemein

gültige Grundsätze zur Schreibweise sollen im ersten Teil der «Toponymischen Richtlinien» zusammengefasst werden, für jede Sprachregion folgen dann detailliertere Regelungen.

## Die Toponymischen Richtlinien 2005

Die Weisungen von 1948 sind gut durchdachte Wegweiser und heute noch in Kraft. Doch einige Artikel, Regeln und Grundsätze sind nicht mehr zeitgemäss und in ihrer Abfassung stellenweise zu allgemein oder gar widersprüchlich. Zudem haben seither einige Kantone eigene, zum Teil voneinander abweichende Richtlinien erlassen oder die Vorschriften zu wenig konsequent angewandt. Dies führte in der Amtlichen Vermessung auf kantonaler Ebene und in den eidgenössischen Landeskarten zu uneinheitlichen Namensschreibweisen und zu einer ungleichartigen Auswahl und Behandlung von in Namen gespiegelten Dialektbesonderheiten. swisstopo hat deshalb die Weisungen revidiert und zu neuen «Toponymischen Richtlinien» umgearbeitet. Diese sollen inskünftig hausintern angewendet und gleichzeitig allen Kantonen der Schweiz sowie der Bundesverwaltung als Regelwerk zum Gebrauch empfohlen werden, mit dem Hauptzweck, eine grösstmögliche Harmonisierung der Be-

schriftung von Karten und Plänen herbeizuführen.

Zur Erreichung dieses Ziels müssten die folgenden – in Auswahl präsentierten – Grundsätze und Schreibregeln umgesetzt werden.

### Grundsätze

1. Um eine rasche und irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Orte zu gewährleisten, sollen Lokalnamen möglichst lautnah, einheitlich und konsequent – nach einem systematisch aufgebauten, widerspruchsfreien orthografischen Prinzip – geschrieben werden. Dabei ist auszugehen von der ortsüblichen, d.h. im Volksmund lebenden dialektalen Sprechform und nicht von der Etymologie oder einer herkömmlichen, tradierten Schreibform.
2. Auch Namen, deren zu Grunde liegendes Wort in der Hochsprache (noch) vorkommt (*Bärg, Fäld, Zälg, Wäg*), sollen der lokalen Mundart gemäss notiert werden. Dies verhindert unschöne hybride Formen (*Höje Steg*).
3. In der Lokalnamen-Schreibweise sollen zudem nicht nur für das Gesamtschweizerdeutsche charakteristische Lauterscheinungen zum Ausdruck kommen (*Spicher, Hu(u)s, Hüser, Chie-ner, Guet, Büel, Chalchegg*), sondern auch regionale, grössere Gebiete umfassende, typische mundartliche Be-

sonderheiten (*Chnöibrächi, Bloosebärg, Tiifelstritt, Schwändi/Schwendi, Choruderi*).

4. In Berufung auf das Gegenwartsprinzip der Karte sowie auf die Grundregel, keine Namenformen zu rekonstruieren, lässt man beispielsweise das *n* in der Schreibung weg, wenn es heute in der Fuge von Zusammensetzungen oder im Namenslaut nicht mehr gesprochen wird (*Bode, Grabe, Rotebärg, Schönegrund*).

## Schreibregeln

- Für die Schreibweise der Lokalnamen dient das gewöhnliche Alphabet.
- Jeder Name beginnt mit einem Grossbuchstaben.
- Auch die verschiedenen nicht-substantivischen Elemente von mehrteiligen Namen schreiben wir gross (*Uf der Breite Flue*).
- Steht ein Umlaut am Namenanfang, so erscheint er als *Äbi, Öschibach, Üschene* (nicht *Aebi* etc.).
- Ohne Anlehnung ans – allenfalls vorhandene – schriftdeutsche Wort- oder Namenbild, drücken wir Vokal- und Konsonantenlängen durch Doppelschreibung aus (*Roor, Cheer, Froegg; Furggli, Rütli*), wobei wir – zur Beruhigung des Schriftbildes und aus Rücksicht auf Lesegewohnheiten – in gewissen Fällen, etwa bei weiträumig vorkommenden Namenwörtern oder bei «automatischer» Dehnung, die Längenbezeichnung zurückhaltend handhaben (*Grat, Rosegarte*, nicht *Graat, Roosegaarte*).
- Auch die offene und geschlossene (bedeutungsunterscheidende) *i*-Qualität kann in die Namenorthografie einfließen (*Chiisgruebe, Wyssi Syte*).

Dieser knappe Einblick in die Toponymischen Richtlinien sollte einerseits deren inhaltliche «Stossrichtung» andeuten und zum andern auf das Grundproblem jeder Namensschreibweise hinweisen: Den immerwährenden und schwierigen Balanceakt zwischen Lautnähe und Lesbarkeit.

## Nachführung der Landeskarten

Für die Schreibweise der Gemeindennamen gilt das Amtliche Verzeichnis des Bundesamts für Statistik. Namen auf Ortstafeln und Strassenwegweisern haben ebenfalls eine hohe Priorität. Die Ziele auf den Wanderwegweisern sollten alle in der Karte vorkommen, bei der Schreibweise müssen aber Abweichungen toleriert werden. Bei der Feldbegehung legen die Topografinnen und Topografen ein besonderes Gewicht auf die Erfassung der Namen. Tauchen nachher noch Fragen auf, werden sie zusammen mit der Nomenklaturkommission geklärt.

Die Unterschiede zwischen den herkömmlichen, eher der Schriftsprache zugeneigten Schreibweisen in Grundbuch und Adressverzeichnissen und den Dialektformen in der Amtlichen Vermessung und den Landeskarten werden bis zu einem gewissen Grad stehen bleiben, das neue Datenmodell der AV bietet Platz für beide Versionen, so dass daraus keine grösseren Nachteile für die Benutzer entstehen sollten.

## Die Namendatenbank

Eine Meldung aus dem Kanton Tessin: Die Gemeinden Broglio, Brontallo, Fusio, Menzonio, Peccia und Prato-Sornico fu-

sionieren auf den 4. April 2004, der neue Gemeindename lautet Lavizzara. Die Datenbank wird natürlich auf dieses Datum angepasst. Die im Feld für jedes Landeskarten-Blatt 1:25 000 erfassten Veränderungen fliessen nach der Bereinigung ebenfalls ein. Auf diese Weise ist im Produkt «SwissNames» das ganze Namensgut der Schweiz jährlich auf dem neuesten Stand.

## Wie weiter?

Es ist vorgesehen, den Entwurf für die neuen Toponymischen Richtlinien über das Internet zugänglich zu machen. An einer Tagung – geplant im Sommer 2005 – werden die Nomenklaturkommissionen und Sprachspezialisten über die Beweggründe und die Neuerungen informiert. Nach dem Auswerten der Stellungnahmen zur Fassung für die Deutschschweiz werden auch solche für die anderen Sprachregionen ausgearbeitet. Damit soll der auf Initiative von Prof. E. Spiess 1988 begonnene Dialog auf nationaler Ebene zum Thema Nomenklatur eine Fortsetzung finden.

Dr. Erich Blatter  
Hans-Rudolf Mösching  
Martin Gurtner  
swisstopo  
CH-3084 Wabern  
martin.gurtner@swisstopo.ch

**ABONNEMENTS** BESTELLUNGEN  
unter folgender Adresse

Jahresabonnement 1 Jahr:  
Inland sFr. 96.-, Ausland sFr. 120.-

**SIGImedia AG**  
Pfaffacherweg 189, Postfach 19  
CH-5246 Scherz  
Telefon 056 619 52 52  
Telefax 056 619 52 50